

Recherche RES LEGAL - Netzzugang

Land: UK

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzzugang im Überblick (Teaser)	Der Zugang zum Netz von Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Großbritannien nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Ein Vorrang zu Gunsten Erneuerbarer Energien besteht nicht.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none">• The Electricity Act 1989 (EA 1989)• The Connection and Use of System Code (CUSEC)		
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Ein Vorrang zu Gunsten Erneuerbarer Energien, etwa in Gestalt eines Anschlussvorrangs, ist nicht vorgesehen.		
Netznutzung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzzugang. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Ein Vorrang zu Gunsten Erneuerbarer Energien, etwa in Gestalt einer gesetzlichen Stromabnahmeverpflichtung, ist nicht vorgesehen.		
Netzausbau	Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Eine Privilegierung für Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen. Letzten Satz löschen		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	The Electricity Act 1989, c.29 (EA 1989)	The Connection and Use of System Code (CUSC)	
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsgesetz 1989		
Kurzbezeichnung	EA 1989	CUSC	
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen des britischen Stromnetzes, erlassen durch das Wirtschaftsministerium.	
Gliederung	Part, Section, Subsection	Section, Subsection	
Inkrafttreten	27.07.1989	18.09.2001	
Letzte Änderung	22.07.2008	24.06.2009	
Künftige Änderungen	Die EA 1989 wird durch die Energy Bill grundlegend modifiziert. Die Änderungen zielen vor allem darauf ab, die verschiedenen Technologieformen im Bereich der Erneuerbaren Energien zukünftig zu differenzieren. Danach werden „small scale“-Anlagen nicht mehr nach dem Quotensystem, sondern nach einem „feed-in-tariff“-System gefördert.		

Zweck	Das Gesetz regelt die Öffnung des Elektrizitäts- und Gasmarktes in Großbritannien.	Regelung der Nutzungsbedingungen des britischen Stromnetzes	
Bezug Erneuerbare Energien	Sections 32, 32 A-C des Gesetzes enthalten die Ermächtigung zum Erlass der Renewables Obligation Orders und somit zur Regelung der Quotenpflicht in Kombination mit einem Zertifikathandel. Das Gesetz beinhaltet außerdem allgemeine Regelungen zum Netzzugang für Strom.	Produzenten von Strom aus Erneuerbaren Energien müssen Partei des CUSC werden, um bilaterale Netznutzungsverträge nach den Vorgaben der Formularverträge abschließen zu können.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.statutelaw.gov.uk/legResults.aspx?LegType=All+Legislation&Year=1989&number=29&searchEnacted=0&extentMatchOnly=0&confersPower=0&blanketAmendment=0&TYPE=QS&NavFrom=0&activeTextDocId=643311&PageNumber=1&SortAlpha=0	http://www.nationalgrid.com/uk/Electricity/Contracts/systemcode/contracts/	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Office of Gas and Electricity Markets (Ofgem) – Regulierungsbehörde GB (England, Wales und Schottland)	Ofgem Website http://www.ofgem.gov.uk/		+44 20 7901 72 95	
National Grid – Übertragungsnetzbetreiber	National Grid Website http://www.nationalgrid.com/uk		+44 192 665 30 00	

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • EA 1989 • The Connection and Use of System Code (CUSC) 	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (x) vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet (Sec. 16 Abs. 1 EA 1989 i.V.m. Sec. 1.3 CUSC).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber.
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist der zuständige Netzbetreiber (Sec. 16 Abs.1 EA 1989 i.V.m. 1.3 CUSC).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zum Anschluss an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Ein Anschlussvorrang zu Gunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Anlagenbetreiber darf die im Netzanschlussvertrag genannte Erzeugungskapazität nicht überschreiten (Sec 2.2.4 CUSC).	
Zeitliche Ausgestaltung	Die zeitliche Ausgestaltung richtet sich nach dem jeweiligen Netzanschlussvertrag (Sec. 2.13.4 CUSC).	
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Sec. 1.3 CUSC).	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber (Sec. 19 Abs. 1 EA 1989 i.V.m. Sec. 2.14.1 CUSC).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	The Connection and Use of System Code (CUSC)	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet (Sec. 1.3 CUSC).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber.
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber.
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zur Gewährung der Netznutzung nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Ein Vorrang zu Gunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Anlagenbetreiber darf die im Netzanschlussvertrag genannte Erzeugungskapazität nicht überschreiten (Sec 2.2.4 CUSC).	
Zeitliche Ausgestaltung		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netznutzung entsteht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Sec. 3.2.2 CUSC).	
Finanzierung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten der Netznutzung trägt der Anlagenbetreiber (Sec. 3.9.1 CUSC).
Verteilmechanismus		

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	The Connection and Use of System Code (CUSC)		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (x) vertragliche Grundlage	Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen. Der Anlagebetreiber stellt dazu beim Netzbetreiber einen Antrag auf Netzausbau. Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, eine „Modification Offer“ zu machen. Alle Einzelheiten des Netzausbaus werden nach der Annahme der Offer durch den Anlagebetreiber im Netzzanschlussvertrag einbezogen (6.9.2 CUSC).	
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt zum Ausbau des Netzes ist der Anlagenbetreiber (6.9.2 CUSC).	
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet zum Ausbau des Netzes ist der Netzbetreiber (6.9.2 CUSC).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zum Ausbau des Netzes nach allgemeinen Kriterien verpflichtet. Ein Vorrang zu Gunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)			
Zeitliche Ausgestaltung	Die zeitliche Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen (6.9.2.4 CUSC).		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzausbau entsteht mit der Veränderung des Netzzanschlussvertrages durch Einbeziehung der Einzelheiten zum Netzausbau (6.9.2.4 CUSC).		
Finanzierung			
	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher		
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten des Netzausbaus, der vom Netzbetreiber vorgenommen wurde, werden von diesem selbst getragen (6.10.3 CUSC).	

	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzausbaus werden von dem Anlagebetreiber getragen, zu dessen Vorteil der Ausbau durchgeführt wurde (6.10.3 CUSC).
	Verteilmechanismus	